

13. Dezember 2012

Zur Erinnerung: Stichtag für Verjährung: 31.12.2012!

Ansprüche aus dem Jahr 2009 verjähren

Ansprüche rechtzeitig geltend machen!

Ansprüche auf Versorgungsbezüge sowie auf Besoldung verjähren innerhalb von drei Jahren (vgl. Art. 8 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz bzw. Art. 13 Bayerisches Beamtenbesoldungsgesetz). Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Daher müssen für Ansprüche aus dem Jahr 2009 die Anträge noch bis zum 31.12.2012 bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche (z.B. Familienzuschlag) für das Jahr 2009 können daher nur noch bis zum Ende des Jahres geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Spezialfälle hin, in denen die Rechtslage zum Teil noch ungeklärt ist:

- Urlaubsabgeltungsanspruch (siehe BBB-Info vom 4. Mai 2012, 5. Juni 2012, 16. Juli 2012; Informationen auch unter www.bbb-bayern.de/service/beamte.html)
- Besoldungsanspruch aufgrund Altersdiskriminierung im alten Dienstrecht (vgl. BBB-Info vom 14. März 2012; Informationen auch unter www.bbb-bayern.de/service/beamte.html)
- Ansprüche aufgrund Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (Informationen unter www.bbb-bayern.de/service/beamte.html)